



MV Gemeinde Blankenheim öffentlich	Nr.: BLA/MV/045/2022	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bauverwaltung	Verfasser:	Hesse, Lars	03.03.2022
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Blankenheim	11.04.2022

Alternativfreiflächenprüfung zu Standorten für Photovoltaikfreiflächenanlagen

Mitteilungsinhalt:

Im Rahmen der Energiewende und in Bezug auf das Ende der Kohleverstromung sieht insbesondere der Klimaschutzplan 2050 der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der nationalen Klimaschutzziele u. a. vor, die erneuerbaren Energien kontinuierlich auszubauen.

Angestrebtes Ziel der Bundesregierung ist die zukünftige Nutzung von erneuerbaren Energien in Deutschland für den Hauptanteil an der Energieversorgung. Dabei sollen im Hinblick auf einen dynamischen Energiemix die fossilen Energieträger kontinuierlich durch erneuerbare Energien ersetzt werden. Mit der Verabschiedung des landeseigenen Klima- und Energiekonzeptes hat das Land Sachsen-Anhalt ebenfalls die verstärkte Notwendigkeit und Dringlichkeit aufgezeigt, sich den aktuellen Herausforderungen des Klimawandels zu stellen.

Damit dies gelingen kann, bedarf es u. a. eines stetigen Ausbaus der erneuerbaren Energien. Gemäß § 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021) sind für die Bundesrepublik Deutschland konkrete Ausbaupfade für die wichtigsten erneuerbaren Energieträger festgelegt. U.a. besagt § 4 Nr. 3 EEG 2021 eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen bis zum Jahr 2030 auf 100 Gigawatt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Nutzung von erneuerbaren Energien mit der Neuinanspruchnahme verbunden ist.

Gemäß der beschriebenen Grundsätze 84 und 85 im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet und die Errichtung auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden. Gemäß Aussagen des Planungsamtes Mansfeld-Südharz ist gegenwärtig nicht absehbar wie zukünftig politische Entscheidungen bezüglich bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche getroffen werden. Insbesondere gilt dies für sogenannte Agri-Photovoltaik. Bei diesen wird die Agri-Photovoltaik als kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PVFA als Sekundärnutzung definiert.

Um den Kommunen weiterhin ein gewisses Maß an Planungshoheit zu bieten, wurde seitens des Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt eine Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen entwickelt. U.a. wird in der Arbeitshilfe ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von PVFA empfohlen. Das Konzept kann dabei einen entscheidenden Beitrag zur Vermeidung von Raumnutzungskonflikten leisten und somit Flächen aufzeigen, welche seitens der Gemeinden zur Nutzung von PVFA vorgehalten werden um die o.g. klimapolitischen Ziele zu erreichen.

Bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra werden seit der Novelle des EEG vermehrt Anfragen und Anträge für PVFA gestellt. Die meisten Anträge beziehen sich dabei auf Flurstücke die gemäß Flächennutzungsplan (FNP) als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen sind. Da sich gemäß der Planungsregion Halle (S.) ein Trend abzeichnet immer größerer PVFA zu errichten, sollten diese raumordnerisch gesteuert werden. Das deckt sich mit den zuvor geschilderten und in der entwickelten Arbeitshilfe beschriebenen Empfehlungen.

Für die Verbandsgemeinde liegt seit 2017 ein rechtswirksamer FNP vor. Im damals durchgeführten Verfahren ist keine detaillierte Alternativfreiflächenprüfung (für PVFA) durchgeführt worden. Damit erfolgte innerhalb der Verbandsgemeinde bisher keine umfassende Prüfung möglicher Standorte.

Die Thematik ist am 16.09.2021 letztmalig im Verbandsgemeinderat thematisiert worden. In der Diskussion hat die Verwaltung den Beschlussvorschlag eingebracht, dass zur raumordnerischen Steuerung von PVFA ein Alternativfreiflächenkonzept – im Gebiet der Verbandsgemeinde – erarbeitet werden möge. Im Prozess sollen die jeweiligen kommunalen Belange berücksichtigt und im Interesse der Gemeinschaft abgestimmt werden.

Der Beschlussvorschlag ist mit dem Verweis – die Thematik erst auf Gemeindeebenen zu besprechen – zurückgestellt worden.